



- Nach der vom GG in Art. 70 I gewählten Regelungstechnik haben *grundsätzlich die Länder* die Gesetzgebungskompetenz. Der Bund hat sie nur, soweit das GG sie ihm zuweist. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes muss daher bei jedem Bundesgesetz besonders nachgewiesen werden.
- Gesetze aufgrund früherer Gesetzgebungskompetenzen, die dem Bund nach der Föderalismusreform nicht mehr zustehen, gelten als Bundesrecht fort, bis sie durch Landesrecht ersetzt werden (Art. 125a GG)

A. Kompetenzen zur ausschließlichen Gesetzgebung

- in diesem Bereich darf grds. nur der Bund Gesetze erlassen (Art. 71 GG)

I. Ausschließliche Gesetzgebung nach Art. 73 GG

II. Ausschließliche Gesetzgebung über Zölle und Finanzmonopole (Art. 105 I GG)

III. Ausschließliche Gesetzgebung nach Spezialvorschriften im GG

- z.B. nach Art. 4 III 2, 21 III, 23 I 2, 24 I, 26 II 2, 29, 38 III, 84 V, 87 I 2, 87d, 87e, 87f, 91a II, 91c IV 2, 94 II, 95 III 2, 98 I, 104a VI 4, 107 I 2 GG

B. Kompetenzen zur konkurrierenden Gesetzgebung

- Länder können in diesem Bereich Gesetze erlassen, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 72 I GG)
- beachte die weitreichenden Änderungen durch die Föderalismusreform I (2006)

I. Konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 72, 74 GG

1. Kernkompetenzen (Regelfall): Gesetzgebungsrecht des Bundes ohne weitere Voraussetzungen

2. Bedarfskompetenzen (Ausnahmefall nach Art. 72 II GG): Gesetzgebungsrecht des Bundes nur bei *Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelung...*

a) *...zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet* oder

b) *...zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse*

- diese Regelung entspricht funktional dem Subsidiaritätsprinzip in der Europäischen Union
- betroffene Gebiete: Art. 74 I Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25, 26 GG
- auf manchen Gebieten *Abweichungsrecht der Länder* nach Art. 72 III GG (z.T. begrenzt durch abweichungsfeste Kerne); dabei abweichend von Art. 31 GG immer *Vorrang des späteren Gesetzes* (Art. 72 III 3 GG)
- Ländern kann für nicht mehr erforderliche Bundesgesetze *Ersetzungsrecht* eingeräumt werden (Art. 72 IV GG; auch durch BVerfG, Art. 93 II GG)

II. Konkurrierende Gesetzgebung über Steuern (Art. 105 II GG)

1. Bei Ertragshoheit des Bundes (Art. 105 II, 1. Alt. GG)

2. Bei Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nach Art. 72 II GG (Art. 105 II, 2. Alt. GG)

C. Kompetenzen zur Grundsatzgesetzgebung

- Adressaten der Regelungen in den Grundsatzgesetzen sind nur Bundes- und Landesorgane, nicht die Bürger

I. Grundsatzgesetzgebung für das Haushaltswesen (Art. 109 IV GG)

- siehe HGrG und StabG
- auch Grundsätze für Sanierungsprogramme zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Art. 109a III GG)

III. Grundsatzgesetzgebung für staatliche Leistungen an Religionsgesellschaften (Art. 140 GG, 138 I 2 WRV)

D. Nur bis 2006: Kompetenzen zur Rahmengesetzgebung (Art. 75, 98 III GG)

- "Rahmengesetze" mussten ausfüllungsfähig und -bedürftig sein und Landesgesetzgeber Regelungspielraum von substantiellem Gewicht zuweisen

E. Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen

I. Gesetzgebungskompetenz kraft Sachzusammenhanges

- *Kompetenzausdehnung in die Breite*: wenn eine dem Bund ausdrücklich zugewiesene Materie verständigerweise nicht geregelt werden kann, ohne dass zugleich eine nicht ausdrückl. zugewiesene Materie mitgeregelt wird, wenn also ein Übergreifen in nicht ausdrückl. zugewiesene Materien unerlässl. Vorauss. für die Regelung einer der Bundesgesetzgebung zugewiesenen Materie ist
- Beispiel: Regelung der Gerichtsgebühren im Zusammenhang mit gerichtl. Verfahren (Art. 74 I Nr. 1)

II. Annexkompetenz

- *Kompetenzausdehnung in die Tiefe*: wenn Materie in funktional unlösbarem engen Zusammenhang mit ausdrückl. zugewiesener Materie steht; betr. die Vorbereitung und Durchführung der Regelungen im zugewiesenen Bereich, insbes. die Gefahrenabwehr in dem betr. Gebiet
- Beispiele: Regelungen zum Schutze vor von Gewerbebetrieben ausgehenden Gefahren in GewO (Annex zu Art. 74 I Nr. 11); Regelung der Bundeswehrhochschulen (Annex zu Art. 73 I Nr. 1 GG)
- STREITIG, ob Unterfall der Kompetenz kraft Sachzusammenhanges oder eigenständige ungeschriebene Kompetenz

III. Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache

- Bundesangelegenheiten, die schon ihrer Natur nach der partikularen Regelung durch die Landesgesetzgeber entzogen sind
- Beispiele: Regelung von Bundessymbolen wie Nationalhymne oder Nationalfeiertagen; Festlegung der Orte der Bundesorgane

Vertiefungshinweis: *Hebeler*, JA 2010, 688; *Frenz*, Jura 2007, 165; *Thiele*, JA 2006, 714; *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2010, § 17 III; *Winterhoff*, JA 1998, 666; speziell zu den ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenzen *Ehlers*, Jura 2000, 323.